Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/353/2022/V-40	
Einreicher:	Der Oberbürgermeister	
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Bildung und Schulentwicklung	

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des	nicht	25.10.2022				
Oberbürgermeisters	öffentlich	25.10.2022				
Ausschuss für Gesundheit,	öffentlich	15.11.2022				
Bildung und Soziales						
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	08.11.2022				
Haupt- und	öffentlich	08.11.2022				
Personalausschuss						
Stadtrat	öffentlich	07.12.2022				

Titel:

Aufhebung der Satzung für die Stadtbildstelle der Stadt Dessau-Roßlau einschließlich der Kostensatzung zum 01.01.2023

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebungssatzung für die Satzung der Stadtbildstelle der Stadt Dessau-Roßlau vom 30.04.2000 einschließlich die Aufhebung der dazugehörigen Kostensatzung vom 30.04.2000, geändert am 01.01.2002.

Gesetzliche Grundlagen:	Satzung für die Stadtbildstelle vom 30.04.2000
	Kostensatzung für die Stadtbildstelle vom 01.01.2002
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[X]	W08
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant [[]
--------------------------------------	-----

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[]

Für den Oberbürgermeister:

Jens Krause Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die beschriebenen Ziele und Aufgaben der im Jahr 2000 beschlossenen Satzung für die Stadtbildstelle der Stadt Dessau-Roßlau sind zeitlich überholt und haben in den letzten Jahren faktisch keine Anwendung gefunden. Gleiches gilt für die dazugehörige, im Jahr 2002 verabschiedete Kostensatzung.

Anfang der 2000er Jahre waren die Bildstellen vorrangig Verleihstellen für Bild- und Tonträger (Diaserien, Folien, CD, ...) und Filme (VHS-Videokassette, Kameras, CD, DVD, ...) einschließlich der zum Abspielen notwendigen technischen Geräte. Zielgruppe waren neben den Schulen auch private Vereine, Bürgerinnen und Bürger bis hin zu Unternehmen. Die Nutzung der Bildstellen wurde aus der Historie der Entstehung und der teilweisen Finanzierung durch die Länder öffentlich-rechtlich geregelt.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung, dem breiten Vorhandensein von Medien und Endgeräten in den privaten Haushalten sowie einer kommerziellen Angebotsvielfalt an Medienbereitstellung ist die private und gewerbliche Nachfrage an den bisherigen Angeboten der Bildstellen nicht mehr gegeben. Einnahmen aus Entleihungen in den Jahren 2017 bis 2019 in Höhe von ca. 250 EUR im Jahr, ab dem Jahr 2020 0 EUR belegen dies.

Die Aufgaben der Bildstellen haben sich innerhalb weniger Jahre komplett gewandelt. Aus den ehemaligen Verleihstellen für Bildreihen und technischen Endgeräten sind heute Servicestrukturen des Schulträgers geworden, die insbesondere die öffentlichen Schulen, die kommunalen außerschulischen Bildungseinrichtungen (Musikschule, Volkshochschule) sowie in Teilen Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft über die Nutzungsmöglichkeiten multimedialer Werkzeuge beraten, mit modernen Medien versorgen und in der Anwendung der Medientechnik die pädagogischen Fachkräfte praxisgerecht einweisen und unterstützen. Ein weiterer wesentlicher und mit zunehmender technischer Ausstattung steigender Arbeitsschwerpunkt ist die technische Wartung der Geräte und Aktualisierung der Software.

Ein weiterer Aspekt, welcher zunehmend Relevanz bekommt, ist die Unterstützung der Schulen bei der Vermittlung von Medienkompetenzen.

Mit der anstehenden Modifizierung der Stadtbildstelle hin zu einer "Bildungsmediathek" kommt die Stadt Dessau-Roßlau stärker ihrer Aufgabe als Schulträger nach.

Fragestellungen aus dem Steuerrecht werden zum Anlass genommen, die beiden Satzungen formell außer Kraft zu setzten.

Die grundsätzliche Inanspruchnahme und Nutzung der neu zu organisierenden Stadtbildstelle werden in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt.

Anlage 2 - Aufhebungssatzung